

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 90/08 B

L 4 KR 66/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 170/02 (SG Osnabrück)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1980 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr auch über den 9.10.2001 hinaus Krankengeld (Krg) zu gewähren, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein weiterer Anspruch auf Krg bestehe nach Ablauf der 78-Wochen-Frist (§ 48 Abs 1 SGB V) nicht, da die Klägerin im gesamten Zeitraum ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 6.4.2000 wegen Wirbelsäulenbeschwerden arbeitsunfähig gewesen sei. Soweit nach den Angaben der Klägerin im Oktober/November 2001 auch Kniegelenksbeschwerden bestanden hätten, könnten diese hinzugetretenen Erkrankungen weitere Krg-Ansprüche nicht auslösen (Urteil vom 5.11.2008).
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Sie rügt Verfahrensfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 a) Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags,



dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Unklar ist schon, welchem konkreten, ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag das LSG nicht gefolgt sein soll. Hierzu wäre die Darlegung erforderlich gewesen, dass die Klägerin einen Beweisantrag zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten hat. Die Klägerin geht jedoch nicht darauf ein, dass sie sich mit Schriftsatz vom 31.10.2008 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat, ohne hierbei einen Beweisantrag zu stellen oder zu wiederholen. Dies aber wäre zumindest notwendig gewesen, um der Warnfunktion eines Beweisantrags Genüge zu tun (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*).
- 7 b) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe die umfangreichen medizinischen Unterlagen nicht zutreffend ausgewertet, macht sie keinen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Die Auswertung dieser Unterlagen gehört zur Beweiswürdigung selbst. Auf Angriffe gegen die Beweiswürdigung kann aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG (iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eine Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestützt werden.
- 8 Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen der Klägerin darauf hinaus, dass die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angegriffen wird. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 9 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

